

Bescheinigung Thermisches Schneiden SLVHa-EN1090-2.00002-2013.4

Die unabhängige dritte Stelle

GSI mbH, Niederlassung SLV Hannover

hat in dem Unternehmen, auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten maßgebenden technischen Spezifikation(en), die Voraussetzungen für eine auf das Schneiden, Lochen und Formgeben bezogene Fertigung und die dazu gehörende Organisation der werkseigenen Produktionskontrolle bewertet.

Unternehmen

autogena stahl gmbh
Rudolf-Diesel-Weg 11
30419 Hannover

Produktionsstätte(n)
(des Unternehmens)

Rudolf-Diesel-Weg 11
30419 Hannover

Produkt(e)

Stahlbauteile bis einschließlich EXC 4 nach EN 1090-2

Schneidprozess(e)

Plasmaschneiden und Autogenes Brennschneiden mit Sauerstoff-Propan

Vorprodukte

(Werkstoffgruppe(n) nach ISO 15608)

nach EN 1090-2, Tab. 2, 3 und 4

Erzeugnisdicke

bis maximal 200 mm

Verantwortliche Aufsichtsperson

(Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)

Thomas Wengler, geb. 28.01.1977, IWE
SAP, Betriebsleiter

Vertreter

(Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)

-

Bestätigung

Auf Grundlage der Bestimmungen der folgenden technischen Spezifikationen wurde(n) folgende, auf das Schneiden bezogene, Voraussetzung(en) erfüllt:

Personelle und fertigungstechnischen Anforderungen nach

EN 1090-2: 2018, Pkt. 4, 5, 6.1 – 6.5.3, 6.6.3; 6.7 – 6.8

Funktionierendes System der werkseigenen Produktionskontrolle nach

EN 1090-1: 2009+A1:2011, Pkt. 6.3 und Anhang B

Gültigkeitsbeginn

08.08.2025

Nächste lfd. Überwachung

(siehe Rückseite)

07.08.2028

Gültigkeitsdauer

Diese Bescheinigung bleibt solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikationen selber oder die Produktionsbedingungen in der / den Produktionsstätte(n) nicht wesentlich verändert haben

Bemerkungen

Eine CE-Kennzeichnung von Bauteilen oder Bausätzen kann nur durch den im EG-Konformitätszertifikat genannten Hersteller erfolgen.

Ausstellungsort/-datum

Hannover, 01.10.2025
Wittig/ Bub

Dipl.-Ing. K. Schnoy
Leiter der Prüfstelle



Bescheinigung Thermisches Schneiden

SLVHa-EN1090-2.00002-2013.4

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Regelungen der PÜZIG der GSI mbH in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Bescheinigung darf zu Werbungs- und anderen Zwecken nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.
3. Treten Zweifel an der Eignung der Betriebsstätte(n) auf, sind jederzeit unangemeldete, für den Hersteller kostenpflichtige Überwachungen in der/den Betriebsstätte(n) durch die Überwachungsstelle vorbehalten.
4. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
5. Folgende Änderungen sind der Prüfstelle anzuzeigen:
 - a) Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen;
 - b) Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson;
 - c) Einführung neuer Prozesse
 - c) Neue wesentliche Produktionseinrichtungen

In den angeführten Fällen muss eine Überwachung durch die Prüfstelle veranlasst werden.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Z.d.A.